UNIVERSITÄT LEIPZIG Juristenfakultät

Fakultätsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) und der Verfassung der Universität Leipzig vom 1. November 1996 gibt sich die Juristenfakultät folgende Ordnung¹:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Juristenfakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Leipzig.
- (2) Die Juristenfakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung. Sie gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Juristenfakultät gehören insbesondere
 - a) die Förderung der Forschung einschließlich der möglichen Einbeziehung der Studierenden sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - b) die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebots auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
 - c) die Aufstellung von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzungen für akademische Mitarbeiter.

_

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Juristenfakultät sind
 - das ihr zugeordnete hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche Personal,
 - das sonstige Personal,
 - die Studierenden, die für einen der Juristenfakultät zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind und
 - die Graduiertenstudierenden der Juristenfakultät.
- (2) Angehörige der Juristenfakultät sind, ohne Mitglieder zu sein,
 - die ihr zugeordneten hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen,
 - die nebenberuflich Tätigen,
 - Honorarprofessoren,
 - außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, soweit diese nicht Mitglieder der Fakultät sind,
 - die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten der Fakultät
 - sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet an der Universität beschäftigt waren.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind der Dekan und der Fakultätsrat.

§ 4 Dekan und Prodekan

- (1) Der Dekan leitet die Juristenfakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Er bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrats vor und führt sie aus. Er ist dem Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Juristenfakultät betreffenden Fragen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Dekan ist zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrats. Er sorgt für die Erfüllung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Fakultätsmitglieder. Insofern hat er Aufsicht- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der Juristenfakultät.
- (3) Der Dekan entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit für sie die Fakultät zuständig ist, nach vorheriger Beratung im Fakultätsrat sowie über den Einsatz der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Professor oder einem Institut zugewiesen sind. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendungen von Personalstellen vor.
- (4) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektoratskollegiums aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Insbesondere kann der Prodekan den Dekan im Akademischen Senat der Universität vertreten. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans für dessen Amtszeit aus der Gruppe der der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Die Wahlgrundsätze von Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Im Auftrag des Dekans führt ein Mitarbeiter der Juristenfakultät als Dekanatsrat die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Juristenfakultät. Ist der Dekanatsrat kein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon acht aus der Gruppe der Hochschullehrer, drei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, drei aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter. Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates bilden zusammen mit allen Hochschullehrern, die Mitglieder der Juristenfakultät sind, den erweiterten Fakultätsrat.
- (2) Die Wahlen zum Fakultätsrat werden durch die Wahlordnung der Universität Leipzig und das Sächsische Hochschulgesetz geregelt.
- (3) Der Fakultätsrat wird alle drei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden jährlich gewählt.
- (4) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Juristenfakultät, für die nicht der Dekan zuständig ist.
- (5) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
 - 1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
 - 2. Beschlüsse über die Promotions- und Habilitationsordnungen, die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen,
 - 3. Berufungsvorschläge,
 - 4. die Planung des Studienangebots, die Koordination der Studiengänge und die Sicherung des Lehrangebots,
 - 5. die Beschlüsse über die jährlichen Lehr- und Forschungsberichte,
 - 6. die Gewährleistung der Studienfachberatung der Studierenden,
 - 7. Vorschläge zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten,
 - 8. die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - 9. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Hochschullehrern in Lehre und Forschung.
 - 10. den Beschluss über den Plan für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums.
- Beschlüssen (6) Bei des **Fakultätsrats** über Promotionsund Habilitationsordnungen und zu Habilitationsverfahren sowie bei Vorschlägen für die Berufung können Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der

Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Studiendekan

- (1) Auf Vorschlag des Dekans wählt der Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans einen der Juristenfakultät angehörenden Professor zum Studiendekan, wobei der Vorschlag unter Beteiligung des Fachschaftsrates zu erfolgen hat. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Juristenfakultät. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt ihren Vorsitz.

§ 7 Studienkommission

Der Fakultätsrat bestellt eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende der Juristenfakultät angehören.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Juristenfakultät wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Juristenfakultät hin. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Frauen der Juristenfakultät berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen Personals. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Sie ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates, der Berufungs- und Stellenbesetzungskommissionen der Juristenfakultät teilzunehmen.

Weitere Kommissionen und Beauftragte

- (1) Zur Erfüllung der fakultätsbezogenen Aufgaben können weitere ständige oder zeitweilige Kommissionen gebildet und Beauftragte bestimmt werden.
- (2) Die Mitglieder der eingesetzten Kommissionen und die Beauftragten werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 10 Institute

- (1) In der Juristenfakultät können Institute gebildet werden. Die Errichtung von Instituten bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und des Akademischen Senats der Universität.
- (2) Den Instituten obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihrem Fachgebiet. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Juristenfakultät und in Übereinstimmung mit der Grundordnung der Universität wahr. Näheres regeln die Institutsordnungen.

§ 11 Änderungen der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates und der Genehmigung des Senats der Universität Leipzig.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung hat der Fakultätsrat der Juristenfakultät am 12. Dezember 2001 beschlossen und der Akademische Senat der Universität am 5. Februar 2002 genehmigt. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 13. Juni 2002

Professor Dr. Volker Bigl Rektor